

07.07.2022

Kleine Anfrage 114

des Abgeordneten André Stinka SPD

Die START NRW GmbH muss als eigenständiges Unternehmen der Arbeitsvermittlung mit sozialem Fokus erhalten bleiben: Welche Zukunftsperspektiven sieht das Land als Gesellschafterin für die START NRW GmbH?

Die START NRW GmbH hat zum Ziel, arbeitsuchende Menschen in dauerhafte Beschäftigung zu bringen. Dabei werden arbeitsmarktpolitische Akzente gesetzt und der Fokus der Vermittlung wird auf diejenigen gelegt, die es auf dem Arbeitsmarkt ohne intensivere Unterstützung schwer haben. Die Mittel der Wahl sind Beratung, Qualifizierung, Zeitarbeit, aber auch Beschäftigentransfers.

Das Land NRW ist mit mehr als 25 Prozent der Anteile Gesellschafterin der Start NRW GmbH.

Die gesellschaftliche Beteiligung des Landes an der START NRW GmbH wird u.a. im Beteiligungsbericht des Landes für das Jahr 2020 mit einem „wichtigen Landesinteresse“ i. S. von § 65 LHO begründet, „weil hierdurch bedeutsame wirtschafts-, struktur- und arbeitspolitische Aufgaben des Landes“ umgesetzt würden (S. 77). Die Gesellschaft setze sich „seit jeher für faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung im Bereich Zeitarbeit ein. Über die START NRW GmbH hinaus soll hierdurch eine Verbesserung der Arbeitsmarktbedingungen“ erwirkt werden (S. 77 ebd.). Eine Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen ist nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LHO nur vorgesehen, wenn ein „wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt“.

Aktuell steht eine Veräußerung der Start NRW GmbH an einen privatwirtschaftlichen Wettbewerber, die PEAG Unternehmensgruppe, über einen Share-Deal zur Debatte. In der Gesellschafterversammlung am 28. Juni 2022 wurde diese Veräußerungsabsicht einstimmig bei drei Enthaltungen bekundet. Durch eine Übernahme droht den über 1000 Beschäftigten bei der START NRW GmbH nicht nur ein Stellenabbau, sondern es ist auch zu befürchten, dass der soziale Fokus des Unternehmens – der Grund für die Unternehmensgründung 1995 war – im Umfeld eines kommerziellen, gewinnorientierten Anbieters dauerhaft verloren geht. Dabei gibt es auch weitere Kaufinteressenten – wie die Bildungsallianz.org des BVMW –, bei denen der soziale Fokus womöglich eher gewährleistet werden kann.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Veräußerungsdebatte bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit sieht die Landesregierung § 65 Absatz 1 Satz 1 LHO trotz der anstehenden enormen Herausforderungen der nachhaltigen und digitalen Transformation von Wirtschaft und Arbeitswelt, dem Fachkräftemangel und auch der demografischen Entwicklung als nicht mehr einschlägig für die START NRW GmbH an, sodass eine Veräußerung der Landesanteile angestrebt wird? (Bitte die Antwort aufschlüsseln nach „wichtiges Interesse des Landes“, „vom Land angestrebter Zweck“, „besser und wirtschaftlicher auf andere Weise“.)
2. Welche Angaben kann die Landesregierung zum Zeitplan (rückblickend und vorausschauend) des Verkaufsprozesses von START NRW machen? (Bitte u. a. Angaben zum Zeitpunkt der getroffenen Verkaufsabsicht, über Kenntnis des Interesses möglicher Käufer, über die Unterzeichnung eines Kaufvertrags sowie zur organisatorischen Umsetzung einer Eingliederung bspw. in die PEAG Unternehmensgruppe machen.)
3. Inwieweit sind alternative Kaufangebote für die START NRW GmbH aktiv eingeholt bzw. geprüft worden (z. B. Bildungsallianz.org des BVMW)?
4. Wie wird die Landesregierung im Falle einer Veräußerung der START NRW GmbH die berechtigten Interessen der Belegschaft berücksichtigen, die mit einem freiwilligen Gehaltsverzicht in den letzten Jahren zur Wiedererlangung der Wirtschaftlichkeit des gemeinsamen Unternehmens beigetragen haben?
5. In welchen Gremien wird die Landesregierung wann den Landtag nach § 65 Absatz 7 LHO an der Entscheidung zum Verkauf der START NRW GmbH beteiligen?

André Stinka